



# Satzung

Förderverein der St. Ursula-Schule Geisenheim e.V.

## **§ 1 Name - Sitz - Eintragung – Geschäftsjahr**

- 1.) Der Name des Vereins ist „Förderverein der St. Ursula-Schule Geisenheim e.V.“
- 2.) Der Sitz des Vereins ist in Geisenheim im Rheingau.
- 3.) Der Verein ist in das Vereinsregister (VR 5348) eingetragen.
- 4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Er will aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen Geldmittel aufbringen, die dazu dienen sollen, Erziehungs- und Bildungsprojekte zu unterstützen sowie die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Verbesserungen zu versehen.

Er hat es sich zum Ziel gesetzt, den Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrern sowie Freunden der Schule einerseits und der St. Ursula- Schule andererseits herzustellen und aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus ist es auch Ziel des Vereins, die Verbindung und Zusammenarbeit zwischen der St. Ursula-Schule und der regionalen Wirtschaft als auch allen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen zu fördern.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, mit irgendeiner Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
- 2.) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres,
  - c) durch Ausschluss.  
Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich zuzustellen. Diesem steht innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist beim Vorsitzenden einzureichen und von diesem der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- 4.) Über die Beitragsordnung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
- d) der Kassiererin bzw. dem Kassierer
- e) der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der St. Ursula-Schule Geisenheim
- f) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Elternbeirats der St. Ursula-Schule Geisenheim
- g) maximal 8 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, die zusätzlich auf Antrag in der Mitgliederversammlung gewählt werden können.

2.) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder a) bis d) und g). Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder e) und f) gehören auf Grund ihres Amtes dem Vorstand an und werden nicht gewählt.

3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt allein den Verein.

4.) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ist für die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.

5.) Die Kassiererin bzw. der Kassierer bedarf zur Leistung von Zahlungen der Anweisung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Er/Sie wird vom Vorstand bevollmächtigt, über die Geldkonten des Vereins allein zu verfügen.

Er/Sie hat im Rahmen eines üblichen Geschäftsgangs bis spätestens zum 31.03. nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand Rechnung zu legen. Der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsbericht vorzutragen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung, in zweiwöchiger Frist einzuberufen. Auf Antrag von 5 Mitgliedern hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist außer dem Fall § 8 Abs.2 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Auflösung des Vereins.
- 4.) Es sind mindestens zwei Kassenprüfer/innen aus dem Kreis der Mitglieder (keine Vorstandsmitglieder) jeweils für die Zeit von 3 Jahren zu wählen. Ein Kassenprüfer darf sich einmal zur Wiederwahl stellen.
- 5.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter/in und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der St. Ursula-Schule als Unterstiftung der Schulstiftung des Bistums Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Beschlossen und angenommen in der Mitgliederversammlung am 12.03.2024.

gez.  
Julia Scharf (1. Vorsitzende)

gez.  
Jutta Port (Schriftführerin)